

Kontroversen um die Bedeutung evaluativer Rechtskonzepte in Rechtsprechung am Beispiel der Menschenwürde

Louise Majetschak¹

Wegweisende Urteile stützen sich häufig auf weite, evaluative Rechtskonzepte. So zieht das Bundesverfassungsgericht in Urteilen zu kontroversen Fragen, vom Schutz des Existenzminimums bis hin zur rechtlichen Regulierung von Sterbehilfe, die Menschenwürde heran. Dabei ist die Menschenwürde sowohl hinsichtlich ihres normativen Gehalts als auch hinsichtlich ihrer Bedeutung in menschenrechtlicher Rechtsprechung heftig umstritten. Während einige die Menschenwürde als tragendes Prinzip menschenrechtlicher Rechtsprechung ansehen, sehen andere sie lediglich als Platzhalter für nicht artikuliertete Erwägungen an.

In diesem Beitrag soll aufgezeigt werden, dass Darstellungen der Rolle der Menschenwürde als Platzhalter aufgrund ihres umstrittenen normativen Gehalts aus rechtstheoretischer Perspektive nicht überzeugen. Ronald Dworkins Rechtstheorie eröffnet eine produktive Perspektive für das Verständnis von derartigen Kontroversen um die Bedeutung evaluativer Rechtskonzepte in der Rechtsprechung. Sie zeichnet Kontroversen als Ausdruck des Rechts als interpretativer sozialer Praxis, die aus dem notwendigen Zusammenhang zwischen moralischen Prinzipien und Rechtsauslegung heraus entstehen.

Inhalt

I.	What's the point? Ein Blick auf Dworkins Rechtstheorie	111
1.	Was sind evaluative Rechtskonzepte?	111
2.	Kontroversen um den Zweck des Rechts	112
3.	Recht als Integrität	113
4.	Konstruktive Interpretation oder <i>the best fit and justification</i>	115
II.	Kontroversen um evaluative Rechtskonzepte als Kontroversen über die Prinzipien, die zu einer Praxis passen und sie rechtfertigen	117

1 Die Autorin ist Rechtsreferendarin am Kammergericht Berlin. Dieser Beitrag basiert auf ihrer Dissertation *Human Dignity before the Bench: Social Disadvantage in the Human Rights Adjudication of European Courts*, die an der Humboldt-Universität zu Berlin entstanden ist (in Veröffentlichung). Für wertvolle Hinweise und Anregungen danke ich Jasper Kamradt, Johanna Mittrop und Vera Schürmann.

1. Taking judges seriously	117
2. Kontroversen um den normativen Gehalt als moralische Kontroversen	118
III. Schluss und Ausblick	120

Wegweisende Urteile stützen sich häufig auf evaluative Rechtskonzepte wie die Menschenwürde, also solche Konzepte, deren Bedeutung nicht ohne Rekurs auf moralische Erwägungen artikuliert werden kann.² Als Reaktion auf ein gerichtliches Urteil, das sich prominent eines solchen Konzepts zur Begründung einer kontroversen Entscheidung bedient, entbrennt sowohl in der Rechtswissenschaft als auch in der Zivilgesellschaft häufig ein Streit um die Bedeutung dieses Konzepts.

Ein besonders anschauliches Beispiel zur Erörterung der Rolle evaluativer Rechtskonzepte in der Rechtsprechung bieten Fälle, in denen sich Vertreter:innen einander gegenüberstehender Positionen auf dasselbe Konzept berufen. So war es im Streit um die Verfassungsmäßigkeit des Verbots der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung nach § 217 StGB vor dem Bundesverfassungsgericht. Befürworter:innen der assistierten Sterbehilfe in Karlsruhe leiteten ein Recht zur selbstbestimmten Entscheidung über die Beendigung des eigenen Lebens aus dem Recht auf die Achtung der Menschenwürde ab.³ Demgegenüber beriefen sich beispielsweise Vertreter:innen der christlichen Kirchen und des Zentralrats der Juden in Deutschland auf den staatlichen Auftrag zum Schutz der Menschenwürde. Ein Recht zur Selbsttötung kann nach der Auffassung der christlichen Kirchen nicht aus der Menschenwürde abgeleitet werden, da eine Person, die eine Selbsttötung vornimmt, sich gerade „der vitalen Basis der Menschenwürde beraube.“⁴

Das Bundesverfassungsgericht entschied mit den Befürworter:innen der Sterbehilfe, dass die grundrechtlich geschützte autonome Selbstbestimmung auch die Entscheidung umfasst, nach eigenen Maßstäben über sich selbst zu verfügen und zu verhindern, in Lebenssituationen gedrängt zu werden, die mit dem eigenen Selbstbild und Selbstverständnis unvereinbar sind. Dieses Recht sah das Bundesverfassungsgericht in der Menschenwürde verwurzelt. So leitete das Gericht aus dem allgemeinen Persönlichkeits-

2 Während dieser Beitrag, wie im Weiteren dargelegt wird, davon ausgeht, dass Rechtsauslegung untrennbar mit moralischen Werturteilen verbunden ist und somit die Grenze evaluativer zu nicht-evaluativen Rechtskonzepten verschwimmt, dient der Begriff hier der Einhegung.

3 So argumentierten z.T. die Beschwerdeführer:innen vor dem Bundesverfassungsgericht, siehe BVerfGE 153, 182 [35 ff.], auch [175–177].

4 Ebd. [145–149].

recht aus Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG ein Recht auf Selbsttötung ab, das die Freiheit einschließt, freiwillig angebotene Hilfe Dritter in Anspruch zu nehmen.⁵ Dem gegenüber stehe eine staatliche Schutzpflicht für die Autonomie des:der Einzelnen und damit zum Schutz des Lebens als solchem, die der Gesetzgeber mit dem Recht auf eine selbstbestimmte Entscheidung über das Lebensende abwägen muss.⁶

Wie ist es zu bewerten, dass das Bundesverfassungsgericht sich prominent auf die Menschenwürde bezieht, um über die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Verbots der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung zu entscheiden, wenn die Menschenwürde in anderer Interpretation auch das gegenteilige Ergebnis gestützt hätte, nämlich, dass das Verbot verfassungsgemäß (eventuell sogar zwingend) ist?

In Anbetracht der Widersprüche zwischen unterschiedlichen Konzeptionalisierungen der Menschenwürde argumentierte zum Beispiel *Christoph Möllers*, dass dieses Konzept nicht hilfreich sei, um solche Verhaltensweisen zu bestimmen, die absolut verboten sind.⁷ Unter anderem deshalb warnt *Möllers* vor gerichtlicher Heranziehung derart anspruchsvoller und allgemeiner Konzepte.⁸

Die Frage nach der Bedeutung der Menschenwürde für die rechtliche Bewertung zentraler gesellschaftlicher Konflikte, vom Schwangerschaftsabbruch bis zur staatlichen Gewährleistung des Existenzminimums, beschäftigt Gerichte und Wissenschaftler:innen weltweit.⁹ Nach seiner Analyse gerichtlicher Interpretationen der Menschenwürde kam der Rechtswissenschaftler *Christopher McCrudden* in seiner einflussreichen und häufig zitierten Studie über die Rolle der Menschenwürde zu dem Ergebnis, der Menschenwürde fehle es an einem universellen Bedeutungskern. Vielmehr biete die Menschenwürde Richter:innen einen Ausweg für Schwierigkeiten, die Gerichte bei der Entscheidung menschenrechtlicher Fälle bewältigen

5 BVerfGE 153, 182 [207–208], [212].

6 BVerfGE 153, 182 [265–266]. Siehe dazu *J. Ennuschat*, Suizidassistent und Sterbehilfe: Chance für einen Neustart, ZfP 2023, 197.

7 *C. Möllers*, The Triple Dilemma of Human Dignity: A Case Study, in: *C. McCrudden* (Hrsg.), *Understanding Human Dignity*, Oxford 2013, S. 173, 186 f., unter anderem unter Bezug auf *Christopher McCruddens* Analyse widersprüchlicher Auslegungen der Menschenwürde, S. 185.

8 Ebd., 173.

9 Siehe exemplarisch *C. Dupré*, *The Age of Dignity*, Oxford 2016; *J. Hsu* (Hrsg.), *Human Dignity in Asia*, Cambridge 2022; *D. Grimm/A. Kemmerer/C. Möllers* (Hrsg.), *Human Dignity in Context*, Baden-Baden 2018; *A. Barak*, *Human Dignity*, Cambridge 2015; *E. Daly*, *Dignity Rights*, Philadelphia 2013.

müssen, nämlich (a) wie Rechte und Werte abzuwägen sind, (b) inwieweit Menschenrechte lokale, nationale, oder internationale Standards instanzieren und (c) wie Richter:innen in bestimmten, ihnen vorliegenden Konflikten intervenieren können, auch wenn der Wortlaut eines Menschenrechts eine solche Intervention nicht herzugeben scheint.¹⁰ Das erklärt *McCruddens* Charakterisierung der Menschenwürde als Platzhalter. Die Menschenwürde biete Richter:innen gerade aufgrund ihrer Unbestimmtheit den Ausweg aus den beschriebenen, von *McCrudden* als „institutionell“ bezeichneten Schwierigkeiten. Da es nicht nur an einem Bedeutungskern fehlt, sondern vielmehr unüberbrückbare konzeptionelle Differenzen in der Rechtsprechung auszumachen sind, kann die Menschenwürde in *McCruddens* Darstellung eben nur „institutionelle“ Rollen erfüllen. Sie ist Platzhalter für andere Erwägungen, die Richter:innen dazu veranlasst haben, eine Entscheidung zu fällen, wie z.B. das Verlangen nach richterlicher Intervention, die sie aber nicht als solche im Text eines Urteils artikuliert haben.¹¹

Trotz anhaltender Kritik betonen andere den Wert der Menschenwürde für die Auslegung von Grund- und Menschenrechten und sehen sie als zentrales, urteilsleitendes Prinzip oder den entscheidenden Wert bestimmter gerichtlicher Entscheidungen an.¹²

Wie steht es also um gerichtliche Interpretationen, die sich zentral auf evaluative Rechtskonzepte stützen? Sollten wir uns den kritischen Stimmen

10 C. *McCrudden*, Human Dignity and Judicial Interpretation of Human Rights, *European Journal of International Law* 19 (2008), 655 (714).

11 Ebd., 722. *Pritam Baruah* hat aufgezeigt, dass *McCruddens* Beschreibung die Menschenwürde als Platzhalter darstellt, auch wenn *McCrudden* das nicht ausdrücklich tut, siehe *P. Baruah*, Human Dignity in Adjudication: The Limits of Placeholding and Essential Contestability Accounts, *Canadian Journal of Law and Jurisprudence* 27 (2014), 329 (342). Vgl. für eine *McCruddens* Charakterisierung der Menschenwürde ähnelnde Einschätzung *N. Rao*, On the Use and Abuse of Human Dignity in Constitutional Law, *Columbia Journal of European Law* 14 (2008), S. 201 (208). Zur Kritik, die Menschenwürde würde in bestimmten Urteilen bloß eine rhetorische Funktion einnehmen, *C. O'Mahony*, The Dignity of the Individual in Irish Constitutional Law, in: D. Grimm/A. Kemmerer/C. Möllers (Hrsg.), *Human Dignity in Context: Explorations of a Contested Concept*, Baden-Baden 2018, S. 469 (474 f.).

12 Siehe z.B. in einer späteren Reflexion über das Urteil des UK House of Lords, R (on the application of Adam/Limbuela/Tesema) v. Secretary of State for the Home Department, UKHL 66, 175, *B. Hale*, Dignity, *Journal of Social Welfare and Family Law* 31 (2009), 101 (107); *D. Bedford*, Human Dignity in Great Britain and Northern Ireland, in: P. Becchi/K. Mathis (Hrsg.), *Handbook of Human Dignity in Europe*, Cham 2019, S. 319; *L. Barroso*, Here, There, and Everywhere: Human Dignity in Contemporary Law and Transnational Discourse, *Boston College International & Comparative Law Review* 35 (2012), 331; *Dupré*, Dignity (Fn. 9), 196 f.

anschließen, die die gerichtliche Rechtsinterpretation unter Heranziehung evaluativer Rechtskonzepte als zu unbestimmt ansehen und ihre Anwendung lediglich als Platzhalter für eigentlich urteilsleitende Erwägungen betrachten?

Im Folgenden werde ich gegen diese Positionen argumentieren. Kontroversen um die Bedeutung evaluativer Rechtskonzepte können Ausdruck einer gesunden Rechtspraxis sein, wenn Recht als interpretative Praxis verstanden wird, wie *Ronald Dworkin* sie in seiner Theorie von Recht als Integrität skizziert hat.¹³

I. What's the point? Ein Blick auf Dworkins Rechtstheorie

1. Was sind evaluative Rechtskonzepte?

Zunächst muss präzisiert werden, was der Begriff „evaluative Rechtskonzepte“ im hier verwendeten Sinne meint. Der hier genutzte Begriff deckt sich mit *Dworkins* Begriff des politischen Konzepts. Politische Konzepte unterscheiden sich bei *Dworkin* sowohl von eigenschaftsbasierten Konzepten als auch von natürlichen Gattungskonzepten.¹⁴

Eigenschaftsbasierte Konzepte sind solche, deren korrekte Benutzung sich nach dem Vorliegen bestimmter Eigenschaften richtet, die durch üblichen Sprachgebrauch bestimmt werden.¹⁵ Ein Beispiel für ein eigenschaftsbasiertes Konzept ist das Konzept „Haus“. Die Eigenschaften, die ausmachen, ob der Begriff „Haus“ sprachlich korrekt gebraucht wurde, bestimmen sich nach dem üblichen Sprachgebrauch. Danach muss jedenfalls die typische freistehende Wohnstätte einer Familie in einem gewöhnlichen Vorort als ein Haus bezeichnet werden, wobei Grenzfälle des Wortgebrauchs verbleiben, z.B. darüber, ob Buckingham Palace auch korrekterweise als Haus bezeichnet werden kann.¹⁶

13 So grundlegend *R. Dworkin*, *Law's Empire*, London 1998 (reprint).

14 Ebd., 47 f.; als Beispiel für ein natürliches Gattungskonzept nennt *Dworkin* die atomare Struktur von Gold oder die genetische Struktur eines Tigers, siehe *R. Dworkin*, *Hart's Postscript and the Character of Political Philosophy*, *Oxford Journal of Legal Studies* 24 (2004), 1 (9).

15 *Dworkin*, *Political Philosophy* (Fn. 14), 9 f.

16 *Dworkin*, *Law's Empire* (Fn. 13), S. 39 ff. So auch mit Beispielen zu den eigenschaftsbasierten Konzepten wie „glatzköpfig“ oder „Buch“, *R. Dworkin*, *Justice for Hedgehogs*, Cambridge, MA 2010, S. 158.

Politische Konzepte wie Demokratie oder Gleichheit unterscheiden sich von eigenschaftsbasierten Konzepten. Die Bedeutung eines politischen Konzepts beruht nicht entscheidend auf durch die Begriffsverwendung hervorgebrachten Eigenschaften.¹⁷ Streiten Personen über die Bedeutung eines politischen Konzepts, bestimmt sich seine Bedeutung nicht danach, wie die meisten Menschen den Begriff verwenden.¹⁸ Bei politischen Konzepten wie der Demokratie kommt es vielmehr darauf an, ob eine ihm beigemessene Bedeutung den Wert, den das Konzept verkörpert, am besten ausdrückt. Wert und Beschreibung lassen sich nicht voneinander trennen.¹⁹

2. Kontroversen um den Zweck des Rechts

Am oben genannten Beispiel der Verfassungsbeschwerde gegen das Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung sind zwei sich gegenüberstehende Auffassungen darüber zu erkennen, was Art. 1 und 2 GG erfordern. Woher rühren nach *Dworkin* unterschiedliche Verständnisse davon, was in einer Rechtsordnung Recht, *de lege lata*, ist?

Für *Dworkin* ist Recht eine interpretative soziale Praxis und damit seinerseits ein interpretatives Konzept. Interpretative Konzepte gründen sich auf ein bestimmtes Verhältnis einer sozialen Praxis zu ihrem Zweck. Für Teilnehmer:innen einer sozialen Praxis ist diese bedeutungsvoll. Sie gehen davon aus, dass ihr eigenes Handeln sich an die Praxis anpasst, und gerade diese Vorstellung des angepassten Verhaltens ist wiederum konstitutiv für die Praxis.²⁰ Der interpretative Charakter einer Praxis hängt also von der Einstellung ab, die Teilnehmer:innen der Praxis gegenüber haben. Indem Teilnehmer:innen eine Praxis mit einer interpretativen Einstellung betrachten, verleihen sie dieser ihren interpretativen Charakter.²¹

17 *Dworkin*, Political Philosophy (Fn. 14), 10, vgl. 'Whether judicial review is inconsistent with democracy does not depend on what most people think or on how most people talk, and people have genuine disagreements about democracy, liberty and equality, in spite of the fact that each is using a somewhat different conception of these political values.'

18 Ebd., 8.

19 Ebd., 13, *Dworkin* nennt diese Konzepte „interpretive concepts of value“. Politische Konzepte sind auch interpretative Konzepte, siehe *Dworkin*, Justice (Fn. 16), S. 158.

20 Siehe die Erklärung und Diskussion bei *G. Postema*, "Protestant" Interpretation and Social Practices, Law and Philosophy 6 (1987), 283 (286).

21 Siehe *Dworkin*, Law's Empire (Fn. 13), S. 47.

Eine Person, die eine interpretative Einstellung gegenüber einer sozialen Praxis hat, misst dieser sozialen Praxis einen *Wert* bei, den die Praxis ihrer Ansicht nach verwirklicht und sie meint, dass die Anforderungen, die eine Praxis an die an ihr teilnehmenden Personen stellt, abhängig von diesem Zweck sind.²² Teilnehmer:innen einer sozialen Praxis entwickeln aber unterschiedliche Verständnisse davon, welchen Wert die Praxis verkörpert, und in der Folge auch davon, was eine jeweilige Praxis, sei es Recht oder eine andere soziale Praxis wie die der Höflichkeit, in einer konkreten sozialen Situation verlangt. Wer also wissen will, welche Anforderungen das interpretative Konzept der Höflichkeit in einem bestimmten Fall an seine Teilnehmer:innen stellt, muss Teil ebendieser Praxis werden und sich eine Meinung dazu bilden, welchem wertvollen Zweck sie dient.²³ Wer der sozialen Praxis Höflichkeit den Zweck beimisst, anderen Menschen gegenüber Respekt auszudrücken, wird der Praxis andere Anforderungen in einer konkreten sozialen Situation entnehmen, als jemand, dessen Interpretation nach die Höflichkeit dem Zweck der Abgrenzung unterschiedlicher sozialer Gruppen dient.²⁴

Unterschiedliche Auffassungen darüber, was das Recht zum Beispiel in Form eines Gesetzes von seinen Unterworfenen fordert, folgen also in *Dworkins* Theorie aus unterschiedlichen Interpretationen des Zwecks, den Recht als solches verfolgt, sowie daraus, was dieser Zweck in konkreten Situationen von den Rechtsunterworfenen fordert.

3. Recht als Integrität

Da Recht seinerseits ein interpretatives Konzept ist, ist auch sein Charakter umstritten.²⁵ Die Bedeutung des interpretativen Konzepts ist seinerseits davon abhängig, welche Bedeutung den in ihm verkörperten Wert am besten

22 Ebd., S. 47.

23 Ebd., S. 64.

24 Zu *Dworkins* Beispiel der Höflichkeit, ebd., S. 46 ff.

25 *Dworkin* selbst zeichnete *H.L.A. Harts* Rechtstheorie als „semantic theory“ nach, die Recht fälschlicherweise wie ein eigenschaftsbasiertes Konzept behandle. Nach *Dworkin* stellt *Harts* Rechtspositivismus Meinungsverschiedenheiten darüber, was Recht *de lege lata* ist, fälschlicherweise nur als Meinungsverschiedenheiten über die Bedeutung des Wortes Recht dar, ebd., S. 40 f. *Hart* hat sich gegen diese Charakterisierung im Postscript zu *Hart*, *The Concept of Law*, Oxford 2012, S. 244 ff. gewehrt. Siehe auch *Dworkins* Antwort darauf in *Dworkin*, *Political Philosophy* (Fn. 14), 21.

ausdrückt. Eine Theorie des Rechts ist also keine neutrale Beschreibung des Rechts, sondern eine Interpretation des Rechts, die versucht, die Praxis Recht zu rechtfertigen.²⁶

Nach *Dworkin* ist die beste Interpretation des Rechts die des Rechts als Integrität. Integrität zielt nicht auf formale Gleichheit ab, sondern fasst eine Vorstellung materieller Gleichheit. Sie verlangt von staatlichen Stellen, in einer Art und Weise zu handeln, die durch ein System von Prinzipien gerechtfertigt ist, und diese Prinzipien konsistent gegenüber allen Rechtsunterworfenen anzuwenden.²⁷

Recht als Integrität trägt also Rechtsausleger:innen auf, Recht als ein kohärentes System, das von Prinzipien strukturiert ist, anzusehen. Diese Prinzipien, wie Gerechtigkeit oder Fairness, sollen ihrerseits in Rechtsstreitigkeiten angewendet werden, sodass letztlich alle Rechtsfälle nach denselben Prinzipien entschieden werden.²⁸ Nach dieser Auffassung ist ein Rechtssatz *lex lata*, wenn er aus den Prinzipien folgt, die die beste Interpretation der Rechtspraxis einer Rechtsgemeinschaft darstellt.²⁹

Prinzipien haben einen moralischen Charakter und werden gerade dadurch zu Rechtsprinzipien, dass sie am besten zu den zentralen politischen Entscheidungen einer Gemeinschaft passen, also beispielsweise zu der staatlichen Verfassung und dem von ihr ins Leben gerufenen institutionellen Gefüge, und eben diese rechtfertigen.³⁰ Dies kommt nach *Dworkin* in der häufig formulierten Vorstellung zum Ausdruck, dass ein Prinzip einer Rechtsordnung zugrunde liegt oder in ihr verankert ist, auch wenn dieses Prinzip keine ausdrückliche Erwähnung in einem Rechtsinstrument findet.³¹

26 *Dworkin*, Political Philosophy (Fn. 14), 2. Siehe auch *Dworkins* Kritik an *H.L.A. Harts* Behauptung, seine positivistische Rechtstheorie sei neutral und deskriptiv. Vielmehr, so *Dworkin*, beziehe sie Stellung, und zwar für diejenigen, die argumentieren, dass Kontroversen um die Existenz von Rechten allein danach entschieden werden sollen, was geschriebene Rechtsquellen, wie Gerichtsentscheidungen oder Gesetze, zu dieser Frage sagen, ebd., 20.

27 *Dworkin*, Law's Empire (Fn. 13), S. 165.

28 Ebd., S. 243.

29 Ebd., S. 223.

30 *R. Dworkin*, Taking Rights Seriously, London 2004, S. 40.

31 *R. Dworkin*, Hard Cases, Harvard Law Review 88 (1975), 1057 (1082 f.).

4. Konstruktive Interpretation oder *the best fit and justification*

Diese von *Dworkin* beschriebene konstruktive Interpretation hat zwei Dimensionen: Die Dimension des Passens (*fit*) und die Dimension der Rechtfertigung. Rechtsausleger:innen müssen sich eine Meinung dazu bilden, welchen Zweck das Recht in der Rechtsordnung, in der sie sich bewegen, erfüllt. Neben dieser Interpretation des Zwecks des Rechts als solchem müssen Rechtsausleger:innen in konkreten Auslegungssituationen entscheiden, welches moralische Prinzip die jeweilige Rechtsquelle in ihrem besten Licht darstellt, d.h. am besten rechtfertigt, und zu der Rechtspraxis passt.³² Die zwei Dimensionen der konstruktiven Interpretation erfolgen also sowohl auf der abstrakten Ebene der Interpretation des Rechts als solchem als auch auf der konkreteren Ebene der Auslegung bestimmter Rechtsquellen.

Sich auf die Werte festzulegen, die das Recht als solches sowie bestimmte Rechtssätze in konkreten Auslegungssituationen rechtfertigen, ist eine moralische Entscheidung. Das bedeutet, dass eine konstruktive rechtliche Interpretation nach *Dworkin* von moralischen Werturteilen abhängt und untrennbar mit diesen verbunden ist. Um zu wissen, was Recht ist und welche Anforderungen das Recht an seine Unterworfenen stellt, müssen Rechtsausleger:innen die moralischen Fragen des Passens und der Rechtfertigung beantworten.

Dabei sollte *Dworkins* Theorie von konstruktiver Interpretation aber mit *Gerald Postema* dahingehend gedacht werden, dass die moralische Bewertung des Zwecks des Rechts nicht rein privat und individuell ist oder sein soll. Rechtsausleger:innen müssen sich bei ihrer konstruktiven Interpretation einer sozialen Praxis nicht primär über ihre eigenen (individuellen) Zwecke bewusstwerden, an einer Praxis teilzunehmen, sondern darüber, welchen Zweck sämtliche Teilnehmer:innen einer Praxis beimessen. Somit ist die Interpretation anderer Ausleger:innen unmittelbar relevant für die eigene Interpretation.³³ Nach *Postema* ist für das Verständnis einer sozialen Praxis auch zentral, dass eine Praxis wie Recht sich durch sozial

32 *Dworkin*, *Law's Empire* (Fn. 13), S. 255 f.

33 *Postema*, *Interpretation* (Fn. 20), 287 f. Über die Vereinbarkeit mit *Dworkins* Theorie konstruktiver Interpretation siehe *T. Bustamante*, *Is Protestant Interpretation an Acceptable Attitude Toward Normative Social Practices? An Analysis of Dworkin and Postema*, *The American Journal of Jurisprudence* 66 (2021), 1.

erworbenes Wissen als Disziplin konstituiert.³⁴ In einem so entwickelten Verständnis konstruktiver Interpretation bleiben die für die Disziplin prägenden methodischen Grundsätze zentral, wie im deutschen Rechtssystem beispielsweise die vorherrschenden Auslegungsmethoden Wortlaut, Telos, Systematik und Historie.

Gleichzeitig spielt die institutionelle Verankerung eine entscheidende Rolle für die Frage, welche moralischen Prinzipien zu rechtlichen Prinzipien werden. Für die Auslegung eines Gesetzes bedeutet das, dass auch bei der konstruktiven Interpretation der Wortlaut den Ankerpunkt der Interpretation bildet.³⁵ Eine Interpretation muss aber nicht nur zu einer konkreten Rechtsquelle passen, sondern auch zum Rechtssystem als solchem, einschließlich seiner zentralen Merkmale wie der institutionellen Rollenverteilung zwischen Gerichten und dem Gesetzgeber.³⁶

Diese dworkinsche Perspektive erklärt beispielsweise die Position der Menschenwürde in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR). Der EGMR hat in seiner Rechtsprechung das moralische Prinzip der Menschenwürde zu einem Rechtsprinzip der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) entwickelt. Nachdem der EGMR die Menschenwürde als Kern der EMRK bezeichnet hat, und sie so zu einem grundlegenden, aber ungeschriebenen, Wert der Konvention entwickelt hat, nutzte der Gerichtshof diesen Wert immer wieder, um die von der Konvention garantierten Rechte in konkreten Situationen auszulegen.³⁷ So entscheidet der EGMR über das Vorliegen einer erniedrigenden Behandlung i.S.v. Art. 3 EMRK, danach, ob eine Behandlung die Achtung für die Menschenwürde vermissen lässt.³⁸ Wenn der Gerichtshof auslegen muss, ob bestimmte Gefängnisbedingungen einen Verstoß gegen das Verbot der erniedrigenden Behandlung darstellen, bezieht sich der Gerichtshof immer wieder auf das Gebot zur Achtung der Menschenwürde,

34 *Postema*, Interpretation (Fn. 20), 313.

35 Siehe dazu schon *Dworkin*, Hard Cases (Fn. 31), 1087.

36 *Dworkin*, Law's Empire (Fn. 13), S. 255.

37 Zur Interpretation von Artikel 3 EMRK durch den EGMR unter Heranziehung der Menschenwürde, *T. Bührer*, Das Menschenwürdekonzept der Europäischen Menschenrechtskonvention, Berlin 2020, S. 210; *L. v. Schwichow*, Die Menschenwürde in der EMRK, Tübingen 2016, S. 111; *C. Paraskeva* Overcrowding in prisons: the developing case law of the European Court of Human Rights addressing contracting states' failures and obligations under article 3 of the ECHR, *European Human Rights Law Review* 5 (2021), 494 (496 f.).

38 Siehe z.B. EGMR, 19.04.2001, App. No. 28524/95 (*Peers v. Greece*).

um konkrete Mindeststandards für Lebensbedingungen in Gefängnissen zu entwickeln,³⁹ z.B. hinsichtlich der Mindestgröße einer Gefängniszelle.⁴⁰ Ähnliche Standards leitet das Bundesverfassungsgericht aus Art. 1 Abs. 1 GG ab.⁴¹

In den Urteilen des EGMR äußern Richter:innen zum Teil unterschiedliche Ansichten zum normativen Gehalt der Menschenwürde und damit auch dazu, welche konkreten Standards aus der Pflicht zur Achtung der Menschenwürde in spezifischen Situationen abgeleitet werden können.⁴² Das wertet eine gerichtliche Auslegung, die einer anderen widersprechen mag, aber nicht zu inhaltsleeren Worthülsen herab, sondern stellt einen interpretativen Konflikt um die jeweils beste Auslegung dar.

II. Kontroversen um evaluative Rechtskonzepte als Kontroversen über die Prinzipien, die zu einer Praxis passen und sie rechtfertigen

1. Taking judges seriously

Unter Berücksichtigung von *Dworkins* Theorie des Rechts soll nun die ursprüngliche Fragestellung zu der Rolle von evaluativen Rechtskonzepten in Rechtsprechung erneut in den Blick genommen werden.

Zunächst wird deutlich, dass Kritiker:innen der gerichtlichen Rechtsinterpretation anhand bestimmter evaluativer Rechtskonzepte wie der Menschenwürde oft nicht offenlegen, auf welchem Verständnis von Rechtsprechung und Rechtsauslegung ihre Einschätzung basiert. Es drängt sich die Frage auf, auf welchem Verständnis von Rechtsprechung und Rechtsauslegung sich die Kritik gründet, dass die Menschenwürde aufgrund unauf lösbarer konzeptioneller Konflikte in der Rechtsprechung lediglich einen Platzhalter für andere richterliche Erwägungen darstellt. Denn, sieht man Rechtsauslegung mit *Dworkin* als mit moralischen Prinzipien verbunden an, legen Kontroversen um den Bedeutungsgehalt von grundlegenden Konzepten nicht deren Eigenschaft als Platzhalter nahe. Vielmehr sind Kontro-

39 EGMR, 20.10.2016, App. No. 7334/13 (*Muršić v. Croatia*); EGMR, 04.10.2016, App. No. 2653/13; 60980/14 (*Yaroslav Belousov v. Russia*); EGMR, 01.06.2015, App. No. 36925/10; 21487/12; 72893/12 (*Neshkov and others v. Bulgaria*).

40 EGMR, 20.10.2016, App. No. 7334/13 (*Muršić v. Croatia*); EGMR, 10.01.2012, App. No. 42525/07; 60800/08 (*Ananyev and Others v. Russia*).

41 BVerfG NJW 2016, 389 m.w.N.

42 Siehe beispielsweise die Mehrheitsentscheidung EGMR, 19.01.2021, App. No. 14065/15 (*Lăcătuș v. Switzerland*) und die abweichende Meinung von Richter Ravarani.

versen gerade Ausdruck des Rechts als interpretativer Praxis, in der unterschiedliche Rechtsausleger:innen aufgrund unterschiedlicher Verständnisse vom Zweck des Rechts auch zu unterschiedlichen Auslegungen in konkreten Auslegungssituationen gelangen.

Die dworkinsche Perspektive auf Rechtsprechung geht davon aus, dass Richter:innen, die in einem Urteil eine Rechtsauslegung darlegen, diese auch für das geltende Recht halten.⁴³ Sie treffen also keine Aussage darüber, wie das Recht „sein sollte“, sondern was es „ist“.

Schon diese Prämisse hat weitreichende Folgen für die Bewertung der Rolle eines evaluativen Rechtskonzepts in der Rechtsprechung. Die bloße Tatsache, dass es kein universell oder wenigstens regional geteiltes Verständnis eines Konzepts wie der Menschenwürde gibt, bedeutet dann weder, dass Richter:innen die Menschenwürde anwenden, um den von *McCrudden* beschriebenen „institutionellen“ Schwierigkeiten zu begegnen, noch, dass sie nicht die Grundlage für eine prinzipienorientierte gerichtliche Entscheidung bieten kann.⁴⁴ Vielmehr müssen unterschiedliche Interpretationen als sich gegenüberstehende, eventuell gegenläufige Formulierungen des normativen Gehalts der Menschenwürde angesehen werden, die der:die jeweilige Rechtsausleger:in als Ausdruck dessen ansieht, was das Recht *ist*. Dieses Verständnis kann und sollte der:die Rechtsausleger:in als Prinzip in ihrer Rechtsauslegung nutzbar machen und muss es in allen ähnlich gelagerten Fällen heranziehen.

2. Kontroversen um den normativen Gehalt als moralische Kontroversen

Kommen wir zurück zu dem eingangs erwähnten Beispiel der rechtlichen Regulierung der Sterbehilfe, wird deutlich, dass Kontroversen um die Interpretation von Art. 1 Abs. 1 GG auf unterschiedlichen moralischen Interpretationen der Menschenwürde und ihrer Achtung basieren. Als Rechtsinter-

43 *Dworkin*, *Law's Empire* (Fn. 13), 90. *Dworkin* zeigte auf, dass seine Rechtstheorie auskommt, ohne Richter:innen unterstellen zu müssen, zu lügen, wenn sie ihre Urteile als Darstellung des *lex lata* schreiben. Ebenso muss Richter:innen nach seinem Verständnis von Rechtsauslegung nicht unterstellt werden, ihre eigene Urteilsfindung nicht zu verstehen, d.h. nicht einzusehen, in Grenzfällen als vorläufige Gesetzgeber zu agieren. Beide Unterstellungen sind *H.L.A. Harts* Charakterisierungen von Richter:innen als vorläufigen Gesetzgebern in Grenzfällen („*penumbral cases*“) immanent, ebd., 41.

44 So aber *McCrudden*, *Dignity* (Fn. 10), 655.

pretationen müssen diese moralischen Interpretationen der Menschenwürde als Schutz der autonomen Definition des Selbstbilds einerseits, oder als Schutz des Lebens als Basis der Menschenwürde andererseits, Bezug auf die zentralen Aspekte der Rechtspraxis nehmen, um nicht rein moralische, sondern rechtliche Interpretationen zu sein. Diese Interpretationen müssen im rechtstechnischen Sinne *Dworkins* „passen“: Sie müssen sich am Wortlaut der auszulegenden Norm sowie an den relevanten gesetzgeberischen Entscheidungen orientieren und sie müssen sich zu früheren Gerichtsentscheidungen zu derselben verhalten, entweder, indem sie die in diesen Entscheidungen entwickelten Auslegungen fortführen, oder, indem sie diese als nicht überzeugende Interpretationen verwerfen.⁴⁵ Zu welchen Aspekten eines Rechtssystems sich eine Interpretation in der Dimension des „Passens“ verhalten muss, ist seinerseits eine Frage der Interpretation.⁴⁶

Dworkins Rechtstheorie kann auch einen Beitrag dazu leisten, Konzepte zu erklären, die im Wortlaut einer Rechtsgrundlage wie dem Grundgesetz keine Erwähnung finden, aber in verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung zu Verfassungskonzepten entwickelt werden. Man denke zum Beispiel an das Konzept des Existenzminimums, das ein Teil des Grundrechts auf die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums geworden ist.⁴⁷ In *dworkinscher* Lesart der Urteile des Bundesverfassungsgerichts zum menschenwürdigen Existenzminimum ist das Menschenwürdeverständnis, das Schutz vor sozialen Notlagen beinhaltet, Folge einer

45 In *Dworkins* Rechtstheorie werden Interpretationen durch Paradigmen verankert. Paradigmen sind Instanzierungen einer Praxis, zu denen eine Interpretation passen muss, um als plausible Interpretation Anerkennung zu finden. Jedes Paradigma kann aber seinerseits durch eine Interpretation, die andere Paradigmen besser erklärt und das vorherige Paradigma als Fehler zurückweist, verworfen werden, siehe *Dworkin*, *Law's Empire* (Fn. 13), S. 72.

46 *Dworkin* selbst stellte diese Dimension des „Passens“ zum Teil als gegebene Tatsachen der Rechtsgeschichte [„*brute facts of legal history*“, Übersetzung L.M.] dar. Das ist nicht überzeugend, denn die Frage, ob eine Interpretation zu grundlegenden Institutionen und Maximen eines Rechtssystems passt sowie die Frage, zu welchen Institutionen und Maximen die Interpretation überhaupt passen muss, ist ihrerseits eine Interpretation, so auch *Dworkin* selbst in ebd., S. 257. Siehe dazu überzeugend *T.R.S. Allan*, *Interpretation, Injustice, and Integrity*, *Oxford Journal of Legal Studies* 36 (2016), 58 (70) und *Postema*, *Interpretation* (Fn. 20), 307.

47 Siehe grundlegend z.B. BVerfGE 125, 175; BVerfGE 132, 134; BVerfGE 137, 34, davor bereits z.B. BVerfGE 82, 60.

moralischen Interpretation von Art. 1 Abs. 1 GG.⁴⁸ Diese Interpretation von Artikel 1 Abs. 1 GG hat das frühe Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung zur Hinterbliebenenrente aus dem Jahr 1951 noch ausdrücklich abgelehnt.⁴⁹

Die dworkinsche Perspektive bietet einen Ansatz zum Verständnis eben solcher Veränderungen in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Jede Rechtsinterpretation, so *Dworkin*, wird wiederum Teil der sozialen Praxis Recht, sie fließt bildlich gesprochen in die Praxis zurück und verleiht ihr dadurch eine neue Gestalt – wobei jede Interpretation ihrerseits eine Interpretation der vorherigen Praxis ist.⁵⁰

III. Schluss und Ausblick

Ronald Dworkins Theorie des Rechts als Integrität eröffnet eine produktive Perspektive für die Einschätzung gerichtlicher Interpretationen anhand evaluativer Rechtskonzepte und interpretativer Konflikte um dieselben. Sieht man Recht als interpretative Praxis an, können die oben beschriebenen Charakterisierungen der Rolle der Menschenwürde in der Rechtsprechung als Platzhalter aufgrund der vielen unterschiedlichen Menschenwürdeinterpretationen, die sowohl in unterschiedlichen Rechtsordnungen als auch innerhalb einer Rechtsordnung geäußert werden, nicht überzeugen.

In dworkinscher Lesart artikulieren Richter:innen in ihren Urteilen, auch in schwierigen Grenzfällen, was das geltende Recht nach ihrer jeweiligen Interpretation *ist*. Diese Rechtsauffassung ist geprägt von moralischen Erwägungen über den Zweck des Rechts, die zu dem Recht einer Rechtsordnung passen und dieses moralisch rechtfertigen.

Dworkins Theorie von Recht als Integrität begründet die Verantwortung aller Rechtsausleger:innen, sich über das geltende Recht in ihrer jeweiligen Rechtsordnung klar zu werden.⁵¹ Das beinhaltet die Verantwortung von Rechtsausleger:innen, dafür Sorge zu tragen, dass das Recht als solches und

48 Dazu ausführlich Louise Majetschak, *Human Dignity before the Bench: Social Disadvantage in the Human Rights Adjudication of European Courts* (in Veröffentlichung).

49 BVerfGE 1, 97.

50 *Dworkin*, *Law's Empire* (Fn. 13), S. 48.

51 Diese Verantwortung erwächst aus der moralischen Verpflichtung, geltendes Recht, aber im Sinne *Dworkins* als System von Prinzipien [„*fidelity to a scheme of principle*“], zu achten, siehe ebd., S. 190. Der Begriff der Verantwortung hängt bei *Dworkin*

bestimmte Rechtssätze mit moralischen Prinzipien wie Gerechtigkeit und Fairness im Einklang stehen.

In diesem Sinne erklären sich auch Kontroversen um Rechtsauslegungen in der Zivilgesellschaft. Als besonders umstrittenes Beispiel mag man hier an die Verfassungsinterpretation von zivilgesellschaftlichen Akteuren wie der Vereinigung „Die letzte Generation“ denken.⁵² Diese berief sich explizit auf Verfassungsgrundsätze sowie auf ein Recht zu Aktionen des zivilen Ungehorsams, um ihre Handlungen zu rechtfertigen.⁵³ Dem mag man widersprechen, und so wird es auch vielfach in der Rechtswissenschaft und Zivilgesellschaft getan. Um dem Argument allerdings inhaltlich zu begegnen, ist eine Gegenüberstellung der eigenen Interpretation des geltenden Rechts notwendig, welche andere Prinzipien betont oder dieselben Prinzipien inhaltlich anders versteht.

Ob wir es wollen oder nicht, entkommen können wir dieser Verantwortung, eine eigene Interpretation des Rechts und der das Recht durchziehenden moralischen Prinzipien zu entwickeln, nicht. Denn, in *Dworkins* Worten:

„[j]edes praktische rechtliche Argument, egal wie detailliert und begrenzt es auch sein mag, geht von den abstrakten Grundlagen aus, die die Rechtsphilosophie entwickelt, und wenn Auffassungen über die Grundlagen des Rechts miteinander konkurrieren, nimmt ein rechtliches Argument eine an und lehnt die anderen ab. [...] Die Rechtsphilosophie ist der allgemeine Teil der Rechtsprechung, stiller Prolog zu jeder rechtlichen Entscheidung.“⁵⁴

seinerseits mit dem Begriff der Integrität zusammen. In seinem letzten Buch, *Justice for Hedgehogs*, entwickelte *Dworkin* die These, dass eine Person in dem Maße moralische Verantwortung trägt, wie ihre Interpretationen ihrerseits das Ideal der Integrität verwirklichen und so jede Interpretation einen Wert verwirklicht, den sie als authentisch annimmt, siehe *Dworkin* (Fn. 16), S. 101 ff.

52 Kritisch zu *Dworkins* Theorie als analytischem Zugang für die Untersuchung zivilen Ungehorsams S. *Akbarian*, *Ziviler Ungehorsam als Verfassungsinterpretation*, Tübingen 2023, S. 109 f.

53 Letzte Generation, Klimakatastrophe zulassen = Verfassungsbruch, <https://letztegeneration.org/verfassungsbruch/> (zuletzt abgerufen am 30.03.2026).

54 *Dworkin*, *Law's Empire* (Fn. 13), S. 90. Im Original: „Any practical legal argument, no matter how detailed and limited assumes the kind of abstract foundations jurisprudence offers, and when rival foundations compete, a legal argument assumes one and rejects others. [...] Jurisprudence is the general part of adjudication, silent prologue to any decision at law.“ [Übersetzung L.M.].

